

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst-Michael Ehrenkönig, Berlin.

Eine unbillige Härte im Sinne des § 765 a ZPO liegt nicht darin, dass eine Partei, der für eine Rechtsverfolgung mangels hinreichender Erfolgsaussicht Prozesskostenhilfe versagt worden ist, diese Rechtsverfolgung deswegen nicht aus eigenen Mitteln fortführen kann, weil Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung auf ihr Vermögen zugegriffen haben.

BGH, Az. VII ZB 38/06

Der Fall

Die Gläubigerin betreibt gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung. Auf ihren Antrag erließ das Amtsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über alle Forderungen der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerinnen. Gegen die Zwangsvollstreckung betreibt die Schuldnerin die Vollstreckungsgegenklage und beantragt, ihr Prozesskostenhilfe zu gewähren. Die Vorinstanzen haben den Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussicht zurückgewiesen. Die Schuldnerin hat die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Grundschuldurkunde mit der Begründung beantragt, ihr sei durch die eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Zugriff auf ihr gesamtes Geld verwehrt. Sie sei deswegen nicht mehr in der Lage, weiter gegen die Zwangsvollstreckung vorzugehen und mithin handlungsunfähig, was zu einer unbilligen Härte führe.

Die Folgen

Auch der BGH wies den Antrag zurück. Gemäß § 765 a ZPO kann ein Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeute, die mit dem guten Sitten nicht vereinbar sei. Diese Vorschrift sei als Ausnahme eng auszulegen. Anzuwenden sei § 765 a ZPO nur dann, wenn im Einzelfall das Vorgehen des Gläubigers nach Abwägung der beiderseitigen Belange zu einem untragbaren Ergebnis führen würde. Dem verfassungsrechtlichen Gebot, eine mittellose Partei in der Verfolgung ihrer Rechte nicht unzulässig schlechter zu stellen, als eine bemittelte, werde durch die Regelung zur Prozesskostenhilfe ausreichend Rechnung getragen. Es sei nicht geboten, auch nicht zur Wahrung von Grundrechten, darüber hinaus der mittellosen Partei eine Rechtsverfolgung zu ermöglichen, die im Prozesskostenhilfverfahren als nicht hinreichend erfolgversprechend beurteilt wurde.

Was ist zu tun?

Der BGH bestätigt den Ausnahmecharakter der Vorschrift. Damit kann der Gläubiger sicher sein, dass seine Zwangsvollstreckung nur in äußerst engen Grenzen ein sittenwidriges Ergebnis haben würde und deshalb aufgehoben werden kann.

Zeichen mit Leerzeichen inkl. Leitsatz, ohne die drei Überschriften(33):

2.475